

Abschnitt II
Einkauf im Großhandel

§ 3

(1) Nach Abschnitt I im Einzelhandel nicht zulässige Einkäufe sind beim Großhandel zu tätigen. Soweit Großhandelskontore bestehen, hat eine Belieferung gesellschaftlicher Konsumenten durch diese zu erfolgen.

(2) Der direkte Einkauf bei Industrie- und Handwerksbetrieben ist nicht zulässig. Von dieser Regelung sind Käufe von sanitären Einrichtungsgegenständen ausgenommen.

(3) Die Belieferung der gesellschaftlichen Konsumenten hat in allen Fällen nur im Rahmen der festgelegten Fonds zu erfolgen. Bei nicht von der Staatlichen Plankommission bilanzierten Erzeugnissen bilden die für die Verteilung verantwortlichen Ministerien unter Berücksichtigung der Sicherung des Warenfonds der Bevölkerung und des Exports die entsprechenden Fonds.

(1) Die zuständigen Minister haben dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen unterstellten Absatzorgane bzw. Großhandelskontore erst ihre Verpflichtungen gegenüber dem Einzelhandel bzw. dem Export erfüllen, ehe sie Waren an gesellschaftliche Konsumenten ausliefern.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden nicht angewandt be'

a) sämtlichen Einkäufen für alle gesundheitlichen Einrichtungen des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Staatssekretariats für Hochschulwesen sowie der Räte der Bezirke und Kreise, ferner für alle Kur- und Genesungseinrichtungen der Sozialversicherung sowie Pflegeheime des Sozialwesens,

b) Arbeitsschutz- und Hygienekleidung,

c) Waren des Forschungs- und Lehrmittelbedarfs und Materialien, die für Arbeitsgemeinschaften der außerschulischen Erziehung bestimmt sind (außer Fotoapparaten).

(3) In besonders gelagerten Fällen können von dem für das betreffende Großhandelsorgan zuständigen Minister weitere Ausnahmen zu Abs. 1 zugelassen werden. Die erteilten Ausnahmegenehmigungen sind nach Art der Waren und ihrem Wert zu registrieren. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen können nur von den für die gesellschaftlichen Konsumenten zuständigen Ministern, Staatssekretären m. e. G., Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Leitern zentraler Dienststellen bzw. bei Parteien und Massenorganisationen von einem bevollmächtigten Mitglied des Sekretariats der zentralen Leitung gestellt werden.

Abschnitt III
Strafbestimmungen

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe bzw. Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die gerichtliche Bestrafung derselben Handlung als Verbrechen nicht aus.

§ 6

(1) Zuständig für den Erlass einer Ordnungsstrafe ist derjenige Minister oder Staatssekretär m. e. G., zu dessen Weisungsbereich der betreffende gesellschaftliche Konsument gehört. Wenn kein derartiges Weisungsverhältnis besteht, ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zuständig.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens bestimmt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128). •

Abschnitt IV
Schlußbestimmungen

§ 7

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für eine strenge Kontrolle der Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für den Einkauf von Lebensmitteln.

§ 9

Die Bestimmungen über die Kontingentierung von Waren, insbesondere die jeweils geltende Fassung der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan und die geltenden Richtlinien über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 10

Die Bezahlung hat in allen Fällen im Rahmen des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) zu erfolgen.

§ 11

Die Richtlinie vom 30. März 1954 für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen (ZBl. S. 124), die Ergänzung vom 15. Mai 1954 zur Richtlinie für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen (ZBl. S. 260) und die Anordnung vom 4. November 1954 zur Änderung der Richtlinie für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen (GBl. S. 912) werden aufgehoben.

§ 12

Alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1955

Staatliche Plankommission
Leuschner
Vorsitzender

**Anordnung
über die Änderung der Zuordnung
der Pyrotechnischen Fabrik Silberhütte.**

Vom 22. März 1955

Im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der dem Rat des Kreises Quedlinburg unterstellte VEB Pyrotechnische Fabrik Silberhütte wird mit Wirkung vom 1. April 1955 in den Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie eingegliedert und der Hauptverwaltung Schwerchemie zugeordnet.